

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth		
Ggf. Standort	Elsfleth		
Studiengang	Wirtschaft im Praxisverbund		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	10.01.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachter*innen	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangsprofile	32



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33
§ 7 Modularisierung	34
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	36
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	36
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	36
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	37
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	37
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	37
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	38
§ 12 Abs. 4	38
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Gutachtenden sehen es als zwingend notwendig an, den Anteil der Hochschullehre im Studiengang zu erhöhen und hierbei im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten Module zu den Bereichen „Theorie sowie Anwendung zur Statistik und empirisches Arbeiten“, „Investition und Finanzierung“, Erweiterung der VWL-Inhalte, Erweiterung der Inhalte zum „externen Rechnungswesen“ um Handels- und Steuerbilanzen/Steuern zu implementieren. Zudem sind weitere BWL-Inhalte als Pflichtmodule (mindestens 10 ECTS-Punkte) im Studiengang zu verorten.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs ist zu einem Bachelor of Arts (B.A.) zu ändern.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die Studiengangsbezeichnung muss der gestalt angepasst werden, dass sie die Inhalte des Studiengangs angemessen widerspiegelt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Der duale Bachelor-Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund dual vermittelt primär vertiefte und wissenschaftlich fundierte spezielle fachspezifische Fachkenntnisse und Fachkompetenzen der Betriebswirtschaft. Im Fachbereich gibt es durch die Etablierung des dualen Studiengangs Schiffs- und Hafenbetrieb ermutigende Erfahrungen im Bereich der Dualität. Im Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund liegt der Schwerpunkt nicht in einer Branche, sondern in der betriebswirtschaftlichen Akademisierung der Nord-West Region. Durch den Wissens- und Technologietransfer soll die Vernetzung in der Region gestärkt und dem sich entwickelnden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Die Absolvent_innen verfügen nach ihrem Studium über breites Fachwissen und Verständnis in ihrem Studienfach und sind in der Lage, Problemlösungen in der beruflichen Praxis zu erarbeiten. Daneben werden sowohl im jeweiligen Kompetenzbereich als auch in Projekten und den Praxisphasen allgemeine Qualifikationen wie wissenschaftliches Arbeiten, Informatik, Recht und Sprachen und soziale Kompetenzen vermittelt. Über die Profilwahl können inhaltlich-fachliche Vertiefungen vorgenommen werden.

Der Studiengang ist ein praxisintegrierender siebensemestriger dualer Bachelor-Studiengang mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten. Das Studium kann mit einer geregelten Berufsausbildung verbunden werden, wenn der Berufsschulunterricht in Schulzeitblöcken angeboten wird oder die Studierenden sich als Externe zu Kammerprüfungen anmelden.

Grundlage des Studiengangs bildet der regionale Verbund aus Hochschule, Wirtschaftsförderung des Landkreises Wesermarsch und Partnerunternehmen. Zum Gelingen des dualen Studiengangs trägt die Lernortkooperation im Sinne eines Zusammenwirkens der beteiligten Lernorte bei. Damit werden elementare Voraussetzungen für die gelungene Verzahnung von Theorie und Praxis im Rahmen des dualen Studiums in der Region erfüllt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden kommen zu einem insgesamt durchwachsenen Eindruck des Studiengangs. So wurde erkennbar, dass dieser mit viel Engagement von den Lehrenden der Hochschule sowie den Praxispartnern getragen wird. Auch die Ausstattung konnte die Gutachtenden überzeugen (sowohl bzgl. der personellen als auch bzgl. der räumlich/sächlichen Komponente).

Allerdings wurden für die Gutachtenden auch inhaltliche Defizite erkennbar, dies geschuldet der Tatsache, dass der Anteil der kreditierten Praxis mit 98/210 ECTS-Punkten ausgesprochen umfangreich ist. Für die Hochschullehre verbleibt neben der Bachelorthesis nur noch ein Umfang von 100 ECTS-Punkten. Dieser Umfang ist nicht ausreichend, um die für ein solches Studium erwartbaren fachlich/inhaltlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, so dass eine inhaltliche Erweiterung des Studiengangs erforderlich ist.

Unkritisch sehen die Gutachtenden das Konzept der Dualität des Studiengangs. Es entspricht den gängigen Erwartungen an diesen Profilanspruch und stellt auch mittels vertraglicher Regelungen eine Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Praxis sicher.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des dualen Bachelorstudiengangs beträgt laut § 2 des „Besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Praxisverbund der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“² 7 Semester, innerhalb derer 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch § 2 des „Besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Praxisverbund der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ sowie Anlage 1 (Modulkatalog) wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Studiums insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden.

Es handelt sich um einen dualen praxisintegrierenden Studiengang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß §§ 18 und 19 des „Allgemeinen Teils (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 19 soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel des Studiums (§ 2) und der Bearbeitungszeit entsprechen“. § 20 derselben Ordnung

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)“ vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

² Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung wurde für die Akkreditierung als Entwurfsversion vorgelegt und soll nach Abschluss des Verfahrens durch den Fachbereichsrat Seefahrt und Logistik beschlossen werden.



schreibt zudem fest, dass die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt wird. Ebenda finden sich weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Kolloquiums.

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Science“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Im Selbstbericht führt die Hochschule hierzu aus: „Der Bachelor-Studiengang Wirtschaft im Praxisverbund ist inhaltlich durch Module wie Volkswirtschaft, Mathematik und Informatik auf den Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) ausgerichtet. Er bedient sich dabei v.a. der Module aus den anderen grundständigen Studiengängen des Fachbereichs, die ebenfalls mit dem Bachelor of Science abgeschlossen werden.“ Paragraph 1 des fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung regelt die Aspekte des zu vergebenden Abschlusses.

Neben den formalen Vorgaben zur gewählten Abschlussbezeichnung erfolgt unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens eine fachlich-inhaltliche Bewertung durch die Gutachtenden (vgl. Abschnitt 2.2.2.1).

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Dies wird durch § 23 (2) des „Allgemeinen Teils (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ festgeschrieben. Das Diploma Supplement wird auf Englisch ausgestellt. Im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung (§ 13 Abs. 4) wird auf Antrag die zusätzliche Ausgabe einer deutschsprachigen Version ermöglicht.

Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache wurde dem Selbstbericht in Anlage 3 beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Im Rahmen der Modularisierung erstreckt sich kein Modul über mehr als ein Semester. Die Module schließen in aller Regel mit nicht mehr als einer Prüfungsleistung ab. Einzige Ausnahme bildet das Bachelor-Modul, welches mit der Bachelorarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen wird. Für den Abschluss einiger Module (vor allem im ersten Semester) ist keine Prüfungsleistung zu erbringen, sondern lediglich eine Studienleistung.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, die behandelten Inhalte, die Häufigkeit des Angebots, die Dauer der Module sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit in Präsenz- und Selbststudium. Felder für die Voraussetzungen zur Modulteilnahme sowie die Verwendbarkeit der Module sind vorgesehen. In der vorliegenden Version des Modulhandbuchs sind diese Felder zumeist leer und enthalten nur in wenigen Fällen Angaben.

Das Diploma Supplement sieht unter 4.4 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. ECTS-Punkte werden laut § 6 Abs. 2 des „Allgemeinen Teils (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ vergeben, sobald die jeweilige Modulprüfung erfolgreich bestanden wurde. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 2 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Ordnung mit 25 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

Der Studiengang sieht gemäß Anlage 1 des fachspezifischen Teils der Prüfungsordnung in jedem Semester den Erwerb von 30 ECTS-Punkten vor.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ inklusive Kolloquium beträgt 12 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 16 des „Allgemeinen Teils (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist dort festgeschrieben, dass sowohl Leistungen, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden, als auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt werden. Ebda ist festgeschrieben, dass außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Umfang von maximal 50% der Studienleistungen anrechenbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen dualen und praxisintegrierenden Studiengang, für dessen Durchführung die Hochschule mit Partnerunternehmen kooperiert, welche ihre Mitarbeiter*innen in den dualen Studiengang entsenden. Die Hochschule regelt die vertraglichen Pflichten mit den Partnerunternehmen in einem Vertrag (vgl. Mustervertrag in Anlage 11.4 des Selbstberichts). Zudem werden den Praxisunternehmen Musterverträge zur Verfügung gestellt, welche sie mit ihren Mitarbeiter*innen, welche das duale Studium aufnehmen wollen, schließen können.

Des Weiteren existiert ein Kooperationsvertrag zwischen der Jade Hochschule und der „Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH“. Ziel der Kooperation ist, dass in einem regionalen Verbund aus der Hochschule, der Wirtschaftsförderung Wesermarsch und Praxisbetrieben fortlaufend Studienangebote für Industrie-, Logistik-, Handelsunternehmen usw. in der Wesermarsch und den angrenzenden Regionen vorgehalten werden sollen. Zudem wird durch die Wirtschaftsförderung Wesermarsch eine Internetplattform zur Bewerbung des Studienangebots betrieben und es werden Werbemaßnahmen zur Gewinnung von Praxispartnerunternehmen und Studierenden durchgeführt.

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxismfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxismfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung legten die Gutachtenden einen Fokus auf die duale Verzahnung des Studiengangs und hierbei auf das Zusammenwirken zwischen Hochschule und den beteiligten Partnern aus der Praxis zum Gelingen der Studiengangsdurchführung. Diesbezüglich wurde sowohl die praktische Umsetzung thematisiert als auch die vertraglichen Regelungen.

Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die inhaltliche Zusammenstellung des Studiengangs gelegt. Vor allem vor dem Hintergrund des als sehr groß erscheinenden Anteils curricular verankerter und kreditierter Praxisphasen wurde diskutiert, ob und wie im Rahmen des Anteils der Lehrveranstaltungen an der Hochschule die notwendigen fachlich/wissenschaftlichen Inhalte vermittelt werden können.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Diploma Supplement wie folgt beschrieben:

„Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen betriebswirtschaftlicher Prozesse. Sie verfügen über das einschlägige wirtschaftliche, rechtliche und technische Basiswissen und verstehen die Zusammenhänge in einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft.“

„Die Absolventen sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Berufsalltag anzuwenden und diese durch eigene Recherchen selbstständig zu erweitern. Sie sind in der Lage, in Fallstudien Zusammenhänge zu beschreiben und zu untersuchen. Sie können unternehmerische Entscheidungen vorbereiten und treffen.“

„Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Aufgaben im mittleren Management von Unternehmen und Verwaltungen wahrzunehmen. Sie kennen und verstehen die wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge, in denen Institutionen eingebunden sind, können Daten und Arbeitsprozesse beurteilen und verschiedene Interessen und Ziele bewerten und zusammenführen. Sie können rechtliche Gestaltungsspielräume erkennen und Risiken bewerten. Sie verfügen über Sprachkompetenz in der englischen Fachsprache gemäß Level B2 und können Basiswissen in Kommunikation und interkulturellem Management anwenden. Sie verfügen über die Fähigkeit einer effektiven Organisation in einem Team.“

„Die Absolventinnen und Absolventen können Daten und Arbeitsprozesse in Unternehmen analysieren, diese kritisch bewerten, strukturieren und präsentieren. Darauf aufbauend können sie Zielsetzungen formulieren und diese umsetzen. Sie lernen, frühzeitig zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, moderne Technologien zu bewerten und zu nutzen und Entscheidungen nach unternehmerischen Kriterien nachhaltig und umweltschonend zu treffen.“



Vertieft wird die Darstellung der Qualifikationsziele durch Ausführungen im Selbstbericht. Hier werden unter Abschnitt 3.1.1 allgemeine Qualifikationsziele für Studiengänge der Hochschule beschrieben (so z. B. wissenschaftliche Qualifikation und die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen). Im Abschnitt 3.2 finden sich weitere Qualifikationsziele für den zu akkreditierenden Studiengang. Diese sollen sich gemäß den ebendort zu findenden Ausführungen auf „Berufserfahrung und Theorie-Praxis-Transfer“, die „fachspezifische und wissenschaftliche Erstausbildung aufbauend auf und verknüpft mit Berufserfahrung im Rahmen einer einschlägigen praktischen Ausbildung im Betrieb“, die „Vorbereitung auf Positionen mit fachspezifischen Leitungsaufgaben in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen wie Behörden“, die „Fähigkeit zu wissenschaftlich fundierter Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der Betriebswirtschaft zu eigener selbstständiger Weiterbildung“ und die „optionale Möglichkeit zur Vorbereitung auf unternehmerische Führungsaufgaben beziehen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Formulierung der Qualifikationsziele des Studiengangs grundsätzlich gelungen ist. Auf Basis der Beschreibung entsteht der Eindruck eines sehr breit aufgestellten grundständigen Studiengangs. Die Gutachter*innen kommen auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (im Diploma Supplement sowie die ausführliche Beschreibung im Selbstbericht) spiegeln die Ziele des Studiengangs mit einer Einschränkung angemessen wider: So können die Gutachtenden nicht nachvollziehen, dass bzw. wie der Studiengang für den Bereich der Unternehmensführung qualifizieren kann. Unter Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens wird die Zusammenstellung des Curriculums kritisch diskutiert werden und hierbei wird vor allem erkennbar, dass im Rahmen des Studiengangs ein sehr großer Anteil innerhalb der Praxis durchgeführt werden soll. So bleibt für die theoretisch vermittelten Inhalte, die Hochschullehre, ein unangemessen geringer Anteil der Studienzeit und es fehlen relevante grundlegende Inhalte eines BWL-Studiums. Auch vor diesem Hintergrund ist nicht plausibel, dass eine Qualifikation für den Bereich der Unternehmensführung vermittelt werden kann. Die Gutachtenden empfehlen daher dringend, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu überarbeiten und hierbei vor allem daran anzupassen, welche Qualifikationen im Rahmen des Studiengangs tatsächlich erreicht werden können. Hierbei sollte vor allem die Qualifizierung für die Unternehmensführung entfallen.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sinnhaft und transparent geregelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das duale Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs nach den unter Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens geforderten Anpassungen auf eine erste Berufstätigkeit auf einem angemessenen Qualifikationsniveau vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen bzw. direkt nach dem Abschluss vom betreuenden Praxisbetrieb übernommen werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und



Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf den vermittelten Abschluss auf Bachelorniveau. Absolvent*innen werden weiterhin dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen dringend, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu überarbeiten und hierbei vor allem daran anzupassen, welche Qualifikationen im Rahmen des Studiengangs tatsächlich erreicht werden können. Hierbei sollte vor allem die Qualifizierung für die Unternehmensführung entfallen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum erstreckt sich über 7 Semester, innerhalb derer 210 ECTS-Punkte erworben werden. Das Curriculum besteht aus Modulen mit Praxisbezug (also mit ECTS-Punkten versehenen Praxisanteilen), aus theoretischen Pflichtmodulen, theoretischen Wahlpflichtmodulen. Sowie der Bachelorthesis Insgesamt gestaltet sich das Curriculum laut Übersicht im Selbstbericht (vgl. S. 15) wie folgt:

1 Unternehmen	2 FH	3 Unternehmen	4 FH	5 Unternehmen	6 FH	7 Unternehmen		
Einführungsmodul Wirtschaft	BWL/ Externes Rewe	Wirtschaft im Praxisverbund 2	Volkswirtschaft	Wirtschaft im Praxisverbund 3	Wahlpflichtfach	Praxisphase		
Wissenschaftliches Arbeiten	Informatik Grundlagen		Organisation und Führung		Wahlpflichtfach			
Wirtschaft im Praxisverbund 1	Wirtschaftsmathematik		Einkauf und Beschaffung		Wahlpflichtfach			
	Wirtschaftsprivatrecht		Marketing		Wahlpflichtfach			
	Kosten- und Leistungsrechnung		Controlling		Wahlpflichtfach			
	Englisch 1 Grundlagen (B2 nach CEFR)		Englisch 2 (B2/C1 nach CEFR)		Wahlpflichtfach			
	30		30		30			
					30	30		
					Summe	210		

Abbildung 1: Studienverlauf; Zahlenangaben: LP

Aus dieser Übersicht wird erkennbar, dass das Curriculum als Pflichtmodule im ersten Semester zwei Einführungsmodule enthält (Einführungsmodul Wirtschaft sowie die Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten) sowie weitere Grundlagenmodule der BWL im 2. Und 4. Semester. Weitere 30 ECTS-Punkte Hochschullehre werden im 6. Semester („Profilierungssemester“) über die Belegung von insgesamt 6 Wahl-



pflichtmodulen erbracht. Dieses Semester eignet sich zudem für die Mobilität der Studierenden (vgl. Abschnitt 2.2.2.2 dieses Gutachtens). Im Modulhandbuch sind die folgenden wählbaren Wahlpflichtangebote ausgewiesen:

- Betriebliches Informationsmanagement,
- Digitale Logistik,
- Einführung in die Projektlogistik,
- Enterprise Resources Planning,
- Informatik Anwendungen,
- Interkulturelle Schlüsselqualifikationen,
- Internationales Qualitätsmanagement,
- Lager- und Layoutplanung,
- Nachhaltigkeit in der Logistik,
- Seminar Projektlogistik,
- Technik Grundlagen,
- Transportmanagement

Diese werden vom Fachbereich Seefahrt und Logistik, an welchem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, angeboten. Laut den Ausführungen während der Vor-Ort-Begehung ist den Studierenden jedoch auch gestattet, die Angebote anderer Fachbereiche und Standorte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu belegen.

Insgesamt verteilen sich die 210 ECTS-Punkte des Studiengangs somit wie folgt:

- 14 Pflichtmodule je 5 ECTS-Punkten (\rightarrow 70 ECTS-Punkte)
- 6 Wahlpflichtmodule je 5 ECTS-Punkten (\rightarrow 30 ECTS-Punkte)
- Bachelorthesis inkl. Kolloquium (\rightarrow 12 ECTS-Punkte)
- Praxisanteile (Module „Wirtschaft im Praxisverbund“ 1-3 sowie „Praxisphase“) (\rightarrow 98 ECTS-Punkte)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass für den zu akkreditierenden Studiengang ein Studiengangskonzept vorgelegt wurde, welches sich aus verpflichtend zu belegenden Inhalten der Grundlagen-BWL, aus einem Wahlbereich sowie einem sehr großen Anteil an kreditierter Praxis zusammensetzt. Hierbei fällt auf, dass der Anteil der Praxis mit 98 ECTS-Punkten nahezu ebenso groß ist wie der Anteil der Hochschullehre im Umfang von 100 ECTS-Punkten. Dies hat zur Folge, dass mehr als 3 Semester nicht für die Hochschullehre zur Verfügung stehen und somit diverse Inhalte und Kompetenzen nicht vermittelt werden, welche im Rahmen eines solchen Studiengangs zu erwarten wären. Die Gutachtenden können somit im aktuell vorgelegten Curriculum nicht erkennen, dass eine Vermittlung von Kompetenzen gemäß Stufe 6 des DQR sichergestellt wäre. Die Gutachtenden sehen es als zwingend notwendig an, den Anteil der Hochschullehre im Studiengang zu erhöhen und hierbei im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten Module zu den Bereichen

- Theorie sowie Anwendung zur Statistik und empirischem Arbeiten,
- Investition und Finanzierung,
- Erweiterung der VWL,



- Erweiterung der Inhalte zum „externen Rechnungswesen“ um Handels- und Steuerbilanzen/Steuern
- Weitere BWL-Inhalte als Pflichtmodule (mindestens 10 ECTS-Punkte)

zu implementieren. Bezuglich der inhaltlichen Ausgestaltung der letztgenannten zu erweiternden BWL-Inhalte möchten die Gutachter*innen der Hochschule empfehlen, diese im Rahmen der Themenbereiche Nachhaltigkeit und Innovation, Digitalisierung und KI sowie Sozialkompetenzen zu verorten.

Vor dem Hintergrund des derzeit nicht ausreichenden Anteils an Hochschullehre im Studiengang ergo des Fehlens relevanter Kenntnisse, Inhalte und Kompetenzen, können die Gutachtenden nicht erkennen, dass der beantragte Abschluss Bachelor of Science angemessen wäre für den Studiengang. Um im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs einen Bachelor of Science zu vergeben, ist es aus Sicht der Gutachtenden erforderlich, dass dieser stärker auf die Vermittlung quantitativer Methoden, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie Inhalten aus der Volkswirtschaftslehre ausgerichtet ist. Insgesamt sind zusätzlich zu den methodischen Inhalten auch die vermittelten theoretischen und methodischen Inhalte der Betriebswirtschaftslehre sowie der angrenzenden Sozialwissenschaften vom Umfang her zu gering für einen Abschluss Bachelor of Science. Dies ist weder im vorgelegten Konzept der Fall und auch unter den oben skizzierten notwendigen Erweiterungen der Hochschullehre nicht erreichbar. Die Gutachtenden sehen somit die Grundlagen für die Vergabe eines B.Sc. nicht als gegeben an. Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs ist zu einem Bachelor of Arts (B.A.) zu ändern.

Ebenso konnte die gewählte Studiengangsbezeichnung „Wirtschaft im Praxisverbund“ die Gutachtenden nicht überzeugen – Während der Bereich der Wirtschaft grob in die BWL und die VWL unterteilt werden kann, enthält der Studiengang nahezu ausschließlich Inhalte, welche der BWL zuzuordnen sind. Somit ist der Titel des Studiengangs zu weit gefasst und irreführend. Die Studiengangsbezeichnung muss dergestalt angepasst werden, dass sie die Inhalte des Studiengangs angemessen widerspiegelt. Dies könnte aus Sicht der Gutachtenden sehr treffend und einfach erreicht werden mit einer Abänderung in „Betriebswirtschaft im Praxisverbund“.

Im vorgelegten Modulkatalog sind sowohl die Pflicht- als auch die Wahlpflichtelemente des Studiengangs enthalten, sofern diese vom eigenen Fachbereich angeboten werden. Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde seitens der Hochschule mündlich geschildert, dass die Studierenden auch Angebote anderer Standorte/Fachbereiche der Hochschule im Rahmen der Wahlpflichtmodule belegen können. Die Gutachtenden möchten der Hochschule empfehlen, die Studierenden über diese Möglichkeiten besser zu informieren und auch diese Angebote in den Modulkatalog mit aufzunehmen.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene Kohortengröße sehr gut ermöglicht.

Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der duale Studiengang befähigt die Studierenden in praxisorientierter Weise zur Aufnahme einer angemessenen Berufstätigkeit. Die Ausgestaltung eines Profilierungssemesters ist grundsätzlich gelungen, auch um die Möglichkeiten zur studentischen Mobilität zu verbessern.

Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflagen vor:

- Die Gutachtenden sehen es als zwingend notwendig an, den Anteil der Hochschullehre im Studiengang zu erhöhen und hierbei im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten Module zu den Bereichen „Theorie sowie Anwendung zur Statistik und empirisches Arbeiten“, „Investition und Finanzierung“, Erweiterung der VWL-Inhalte, Erweiterung der Inhalte zum „externen Rechnungswesen“ um Handels- und Steuerbilanzen/Steuern zu implementieren. Zudem sind weitere BWL-Inhalte als Pflichtmodule (mindestens 10 ECTS-Punkte) im Studiengang zu verorten.
- Die Abschlussbezeichnung des Studiengangs ist zu einem Bachelor of Arts (B.A.) zu ändern.
- Die Studiengangsbezeichnung muss dergestalt angepasst werden, dass sie die Inhalte des Studiengangs angemessen widerspiegelt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Bezuglich der inhaltlichen Ausgestaltung der zu erweiternden BWL-Inhalte möchten die Gutachter*innen der Hochschule empfehlen, diese im Rahmen der Themenbereiche Nachhaltigkeit und Innovation, Digitalisierung und KI sowie Sozialkompetenzen zu verorten.
- Die Gutachtenden möchten der Hochschule empfehlen, die Studierenden besser über die wählbaren Angebote für die Wahlpflichtmodule zu informieren und auch die Module anderer Standorte/Fachbereiche in den Modulkatalog mit aufzunehmen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des in diesem Verfahren zu akkreditierenden Studiengangs können laut Studienplan alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Unter § 16 des „Allgemeinen Teils (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ hat die Hochschule die Anerkennungsregelungen für den Studiengang verbindlich festgeschrieben. Zur Unterstützung der Mobilität der Studierenden führt die Hochschule im Selbstbericht wie folgt weiter aus:

„Da die Studierenden im Rahmen ihrer Beschäftigung an ihr Unternehmen gebunden sind, ist der planerische Freiraum der Hochschule in dieser Phase stark eingeschränkt. Möglich ist natürlich, bereits früh im Studium eines der berufspraktischen Semester in einer ausländischen Vertretung des Praxisunternehmens oder einem Partnerunternehmen zu absolvieren, falls dies gewünscht wird.“

„Die Einführung des Profilierungssemesters im Studium ermöglicht darüber hinaus ein einsemestriges Auslandsstudium in Hochschulen. Auch die Möglichkeit, Fernstudienangebote der Hochschule zu nutzen, unterstützt die praktische Durchführbarkeit eines Auslandssemesters und stellt sicher, dass das Auslandssemester ohne Verzögerung im Studienablauf möglich ist. Eine notwendige Bedingung für die Aufnahme eines Auslandssemesters ist natürlich das Einverständnis oder die Beurlaubung der Betroffenen durch das kooperierende Unternehmen.“



Da alle Studiengänge des Fachbereichs auf ein internationales Berufsfeld ausgerichtet sind, war es nur folgerichtig, dass Auslandskontakte schon relativ früh entwickelt wurden. Durch individuelle Gespräche mit der/dem Auslandsbeauftragten des FB Seefahrt und Logistik, regelmäßige Berichte von auslandserfahrenen Studierenden und Beratungen zu Fördermöglichkeiten werden die Studierenden optimal auf ihr Auslandsstudium vorbereitet.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 9 f.)

Verpflichtende Auslandsaufenthalte sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der dualen Konzeption des Studiengangs eignen sich nicht alle Phasen des Studiums gleichermaßen gut für einen Auslandsaufenthalt. Mit dem Mobilitätskonzept wird es interessierten Studierenden jedoch ermöglicht, im Rahmen ihres Studiums Auslandsaufenthalte einzulegen und die im Ausland erbrachten Leistungen auf ihr Studium anzuerkennen. Die in der o. g. Ordnung festgeschriebenen Regelungen zur Anerkennung von Leistungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein. Die Gutachter*innengruppe bewertet daher das derzeitige Mobilitätskonzept für den Studiengang als angemessen. Durch dieses wird sichergestellt, dass den Akkreditierungsvorgaben zur Mobilität entsprochen wird. Die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Vereinbarung von Learning Agreements erachtet die Gutachter*innengruppe als gute Systeme zur Unterstützung der Mobilität der Studierenden. Strukturell wird der Auslandsaufenthalt vor allem auch durch das 6. Semester („Profilierungssemester), in welchem ausschließlich Wahlpflichtangebote zu studieren sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In Anlagenteil 7 sowie im Kapitel 3.3 des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs insgesamt 16 Professuren, 7 wissenschaftliche Mitarbeitende sowie 4 Lehrbeauftragte zur Verfügung stehen. 60 SWS Lehre werden dabei durch die 16 Professuren erbracht. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden erbringen 24 SWS. Weitere 16 SWS werden durch die 4 Lehrbeauftragten erbracht.

Zur Beurteilung der Qualifikationen enthält Anlagenteil 7.3 des Selbstberichts Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden sowie der wichtigsten Lehrbeauftragten.

Im Rahmen des Selbstberichts beschreibt die Hochschule, dass sie Maßnahmen der Personalqualifizierung ergreife:

„Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden am Zentrum für Weiterbildung (ZfW) im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren“



(<https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung>). Durch dieses Angebot wird die Ausbildung der Studierenden auf hohem Niveau gewährleistet.

Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie den Lehrenden direkt zusammen. Dadurch ist gewährleistet, dass die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden.

Das Lehr- und Lernzentrum der Jade Hochschule versteht sich als Ansprechpartner für die hochschul-didaktischen Belange an der Hochschule. Durch die Zusammenarbeit im Netzwerk mit hochschulinternen und externen Partnern werden aktiv Transparenz, Austausch und Weiterentwicklung zu allen Themen der Lehre gefördert.

Seit 01.2020 ist außerdem am ZfW das hochschulinterne Neuberufenenprogramm etabliert, in dem die neuberufenen Professoren und Professorinnen an der Jade Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschul-didaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig (akkreditiert durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik).

Für alle Lehrkräfte bietet die Hochschule eine Vielfalt von Weiterbildungsmöglichkeiten an. Über das Angebot werden alle Lehrenden regelmäßig per Mail informiert. Die für die Lehre entscheidende fachliche Weiterbildung erfolgt wie bei allen Lehrerinnen bzw. Lehrern und Professorinnen bzw. Professoren durch selbstständiges und nicht dokumentiertes Lesen aktueller Publikationen. Die Aufgabe der ständigen eigenständigen Weiterbildung ist Kernbereich der Tätigkeit aller Professorinnen und Professoren und bedarf keiner gesonderten - und im Übrigen auch nicht zumutbar machbaren - Dokumentation.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 18 f.)

Die im Rahmen des dualen Konzepts außerhalb der Hochschullehre notwendige personelle Ausstattung wird mittels Kooperationsverträgen mit den Praxispartnern verbindlich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschul- und Praxisvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die derzeit nicht volle Auslastung des Studiengangs und die damit einhergehende Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Im Anlagenteil 8 ihres Selbstberichts macht die Hochschule Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs. Diese umfassen Informationen zur sächlichen und zur räumlichen Ausstattung des Studiengangs.

Ergänzend beschreibt die Hochschule auf S. 19 ff. des Selbstberichts die sächliche Ausstattung. Hierzu gehören u.a. das Hochschulrechenzentrum, welches u.a. PC-Pool-Räume betreibt, durch welche Studierenden Arbeitsplätze inkl. Softwareausstattung verfügbar gemacht werden. Die Hochschule beschreibt, dass diese mittels „Virtual Desktop“ auch ortsunabhängig von den Studierenden genutzt werden kann. Weiterführend werden ein Simulations- und Kreativlabor beschrieben sowie die von der Hochschule eingesetzte Learning Management Software Moodle.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule unterstützt in Kooperation mit Bibliotheken der Region Schule, Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung mit Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form. Der Buch- und Medienbestand der Hochschulbibliothek (ca. 130.000 Bände, ca. 370 lfd. Print-Zeitschriften) ist in Online-Katalogen nachgewiesen und verteilt sich auf die drei Studienorte. Das elektronische Angebot umfasst ca. 240.000 E-Books, 57.000 E-Journals und rund 170 lizenzierte Fachdatenbanken und ist campusweit kostenfrei verfügbar. Der gesamte Bestand ist über das kooperative regionale Suchportal ORBISplus recherchierbar, das in Kooperation mit der Universitäts- und der Landesbibliothek Oldenburg betrieben wird.

Die Bibliothek des Fachbereichs verfügt über eine umfangreiche Sammlung aktueller Publikationen inkl. digitalem Zugang. Für den Unterricht stehen darüber hinaus eine Reihe von Lehrbüchern in Klassensatzstärke zur Verfügung.

Der Bestand der Bibliothek in Elsfleth umfasst ca. 17.000 Bände bzw. Medieneinheiten, die größtenteils ausleihbar sind. Außerdem werden zur aktuellen Information ca. 50 Zeitschriften und Zeitungen in der Bibliothek laufend gehalten.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe für die Durchführung des Studiengangs in sehr gutem Maße geeignet. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts.

Im Rundgang konnten die Räumlichkeiten inkl. der besuchten Labore, welche auch für den zu akkreditierenden Studiengang eingesetzt werden, voll überzeugen. Ebenso stellt die Bibliothek in der beschriebenen Ausstattung die erwartbare Literaturversorgung der Studierenden sicher und konnte auf Basis der Beschreibung nebst Begehung überzeugen.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Ausrichtung des Studiengangs.



Die Gutachter*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt absolut angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Kursarbeiten, Projektberichte, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Berufspraktische Übungen, Praxisberichte und "Test am Rechner" vor. Diese werden ergänzt um Studienleistungen (welche nicht in Bildung der Abschlussnote eingehen) sowie die Bachelorarbeit nebst Kolloquium. Die Prüfungsleistungen sind im „Allgemeinen Teil (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ definiert.

Aus Anlage 1 des Modulhandbuchs (Modulkatalog) wird deutlich, dass Module im Umfang von 108 ECTS-Punkten mit Studienleistungen abschließen. Hierzu gehören u.a. alle Module, welche in der Praxis erbracht werden (die Module „Wirtschaft im Praxisverbund“ 1-3 sowie „Praxisphase“).

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Diesbezüglich wirkt das Prüfungssystem somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Nicht überzeugen konnte es die Gutachter*innen, dass Studienanteile im Umfang von 108 ECTS-Punkten (somit mehr als die Hälfte) mit Studienleistungen abschließen. Für einen Studiengang mit dualer Ausrichtung verwunderte es dabei umso mehr, dass alle Module mit Praxisbezug mit Studienleistungen abschließen und somit nicht bei der Bildung der Abschlussnote berücksichtigt werden. Die Gutachtern möchten der Hochschule die dringende Empfehlung geben, einen Anteil der in der Praxis erworbenen ECTS-Punkte bei der Bildung der Abschlussnote zu berücksichtigen. Hierfür sollte/könnte die Abschlussform des Projektberichts als Prüfungsleistung umgestaltet werden, so dass sich für den Ablauf des Studiums und die Form der Abschlussleistung keine Unterschiede ergeben, wohl aber für die Motivation der Studierenden bei der Erstellung des Projektberichts. Zudem würde die Berücksichtigung eines Teils der kreditierten Praxis bei der Bildung der Abschlussnote dem besonderen dualen Profilanspruch Rechnung tragen.



Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden möchten der Hochschule die dringende Empfehlung geben, einen Anteil der in der Praxis erworbenen ECTS-Punkte bei der Bildung der Abschlussnote zu berücksichtigen. Hierfür sollte/könnte die Abschlussform des Projektberichts als Prüfungsleistung umgestaltet werden. Die Berücksichtigung eines Teils der kreditierten Praxis bei der Bildung der Abschlussnote würde dem besonderen dualen Profilanspruch Rechnung tragen.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang gewährleistet die Hochschule, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Semestern stets angeboten werden. Zudem stellt sie mittels abgeschlossener Kooperationsverträge mit den Praxispartnern sicher, dass die Studierbarkeit auch im Lernort Betrieb gewährleistet ist. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht.

Bei der Lehrplanung werden durch klar strukturierte Semesterabläufe sowie klaren Regelungen zu den Zeitfenstern für Theorie- und Praxiseinheiten Kollisionen von Pflichtveranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden kann.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u. a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Da es sich um die Erstakkreditierung des Studiengangs handelt, liegen noch keine Ergebnisse bzgl. der Befragungen zur Studierbarkeit vor.

Durch die Struktur des Curriculums (ausnahmslos mindestens fünf Leistungspunkte je Modul, somit höchstens sechs Theoriemodule je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als sechs Modulprüfungen abgefordert. Aufgrund des ECTS-Umfangs der Praxisphasen liegt die Zahl der Prüfungen in den meisten Semestern sogar deutlich unterhalb dieses Wertes, so dass aufgrund des Prüfungssystems keinerlei Beeinträchtigung der Studierbarkeit erkennbar/erwartbar wäre.

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z. B. eine zentrale Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Zudem gibt es deutlich ausgewiesene Ansprechpersonen in der Hochschule und den Betrieben, welche die Studierenden bei Fragen und der Organisation ihres dualen Studiums unterstützen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation und der Struktur von Curriculum, Prüfungssystem sowie Praxisphasen-Konzept kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Die Gutachtenden erachten die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen als angemessen für die Sicherung der Studierbarkeit.

Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachter*innengruppe kam auf Basis der Gespräche vor Ort zum Eindruck, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert. Sie geht daher davon aus, dass dies auch für den nun neu zu akkreditierenden Studiengang der Fall sein wird.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem im Rahmen dieses Verfahrens zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein duales Studienprogramm. Der hieraus resultierende besondere Profilanspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Die Hochschule zielt auf eine permanente Verzahnung zwischen den Theorie- und den Praxiseinheiten des Studiengangs. Durch diese wird ein Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert und vertieft und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden können.

In den Modulbeschreibungen werden die am Lernort Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Phasen zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen mit Bezug auf Theoriemodule der nachfolgenden Semester der Praxisphasen aufgeführt. In den Beschreibungen der Theoriemodule wird auf die im Unternehmen erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen verwiesen.

Die Hochschule setzt die duale Konzeption des Studiengangs dergestalt um, dass diese Themen in Abstimmung der Praxisphasenthemen vertieft und konkretisiert werden. Die Festlegung der spezifischen Inhalte



der betrieblichen Phasen erfolgt in Abstimmung zwischen dem/der Studierenden, der/dem Hochschulbetreuer*in und der/dem Unternehmensbetreuer*in auf der Basis dieser Unterlagen und den bis dahin im Studienverlauf gewonnenen Kenntnissen und Kompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass mit dem vorgelegten Konzept den Besonderheiten eines dualen Studiengangs Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter dem Aspekt des besonderen Profilanspruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besonderen Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines dualen Studiengangs.

Grundsätzlich ist die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Hochschule für den Studiengang gelungen (einschränkend gelten hier die unter Abschnitt 2.2.1/2.2.2.1 formulierten Einschränkungen bzgl. des Anteils von Theorie- und Praxisphasen). Von der grundsätzlich gelungenen Verzahnung konnten sich die Gutachter*innen sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen. Auch die Vertretungen der Praxisunternehmen schilderten während der Gespräche ein positives Bild von der Konzeption und der praktischen Umsetzung der Praxisphasen.

Es wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Hochschule und Praxispartnern sichergestellt, dass kontinuierlich über den gesamten Studienverlauf hinweg eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb stattfindet. Diese zeigt sich u.a. auch in der gemeinsamen Betreuung der studentischen Projekte durch die Betriebe und die Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

In Abschnitt 3.4 ihres Selbstberichts beschreibt die Hochschule, wie die Aktualität des Studiengangs sichergestellt werden soll. So werden im Fachbereich im Rahmen von Fachkonferenzen (mindestens zweimal im Semester) zwischen Dekanat und den beteiligten Fachdozierenden sowie Modulbeauftragten u.a. auch Fragen des Curriculums besprochen, um Anpassungen und Aktualisierungen vornehmen zu können.



Die Lehrenden und Programmverantwortlichen sind zudem in die wissenschaftliche Community eingebunden (z. B. Teilnahme an Fachtagungen, Kontaktmessen, Alumnitreffen und weitere). Hierdurch wird sichergestellt, dass sie am aktuellen fachlichen Diskurs teilnehmen und neue Entwicklungen des Fachs in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lassen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu akkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten.

Grundsätzlich konnten die Ausführungen die Gutachtenden überzeugen. Nicht gänzlich überzeugen konnte es die Gutachtenden, dass den aus ihrer Sicht sehr wichtigen und aktuellen Themenbereichen der Digitalisierung sowie der Nachhaltigkeit ein eher als zu gering einzuschätzender Stellenwert im Rahmen des Curriculums beigemessen wurde. Sie empfehlen der Hochschule daher, die Themenkomplexe Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit stärker im Studiengang zu thematisieren und die Beschreibungen der Module daraufhin zu überprüfen, ob diese der aktuellen Entwicklung in diesen Bereichen derzeit hinreichend Rechnung tragen.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte sich bei der Gutachter*innengruppe der Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfers. Auch die Einbindung der Praxisvertreter*innen während der Gespräche zur Akkreditierung vermittelten der Gutachter*innengruppe das Bild, dass die Vernetzung zwischen Hochschul- und Praxisvertreter*innen gut funktioniere und hieraus Impulse für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs entstehen können.

Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass das studentische Feedback zur Weiterentwicklung von Studiengängen genutzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Themenkomplexe Digitalisierung sowie Nachhaltigkeit stärker im Studiengang zu thematisieren und die Beschreibungen der Module daraufhin zu überprüfen, ob diese der aktuellen Entwicklung in diesen Bereichen derzeit hinreichend Rechnung tragen.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Wesentliche Bestandteile des Qualitätsmanagements sind die studentischen Lehrveranstaltungsbewertungen, die Studiengangsevaluationen, das Feedback Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, die Bewertung der Studienqualität durch die Lehrenden und die Auswertungen themenspezifischer Evaluationen, alle auf Grundlage der „Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ (vgl. Anlage 9.1), die nach Maßgabe von § 5 NHG erstellt wurde.

Die Evaluationsordnung gibt eine Übersicht über die eingesetzten Instrumente. Jedes Instrument ist hinsichtlich seiner Durchführung in der Evaluationsordnung beschrieben. Dort sind auch die Regelungen verankert, wie die Betroffenen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren sind.

Für die studentischen Evaluationen setzt die Hochschule die Software EvaSys ein. Die Musterfragebögen sind den Unterlagen beigefügt (vgl. Anlage 9.2).

Unter Abschnitt 3.5 des Selbstberichts beschreibt die Hochschule exemplarisch, dass und wie sie die Erfahrungen mit anderen Studiengängen bei der Entwicklung des zur Akkreditierung vorgelegten Programms genutzt hat, um dem Ziel des Studienerfolgs direkt bei der erstmaligen Konzipierung Rechnung zu tragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung von Studiengängen beigetragen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß § 4 Abs. 9 der Evaluationsordnung ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten.

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ergibt sich auf Basis der im Selbstbericht geschilderten Maßnahmen und den Gesprächen mit den Lehrenden sowie mit Studierenden ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachter*innengruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Hochschule eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studiengänge vorherrscht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Themenbereiche der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit werden durch hochschulweite Maßnahmen und fachbereichsspezifisches Engagement bis auf die Ebene der Studiengänge herangetragen und sichergestellt. Seit 2011 hat die Hochschule das „audit familiengerechte hochschule“ absolviert (vgl. Band I, S. 26). Sie bietet ein umfangreiches Rahmenpaket für Studierende mit Familienverantwortung. Im Anlagenband (Anlage 10) wird der Auftrag der Gleichstellung auf Fachbereichsebene wie folgt beschrieben:

„Der FB Seefahrt ist und Logistik bestrebt, eine gute Studien- bzw. Arbeitsatmosphäre zu bieten. Der Fachbereich legt Wert auf ein gleichberechtigtes, vertrauensvolles Studium der weiblichen und männlichen Studierenden sowie der Studierenden mit und ohne Behinderungen. Konkrete Maßnahmen und Ziele zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind im Gleichstellungsplan der Jade Hochschule eingebunden. (...)

Daneben bieten das Gleichstellungsbüro und die Zentrale Studienberatung der Jade Hochschule regelmäßige Beratungszeiten am Studienort Elsfleth an (u.a. zu Fragen rund um die Themen Chancengleichheit, Karriereförderung, Diskriminierung sowie Vereinbarkeit von Familie und Studium). Unterstützt wird dies u.a. dadurch, dass einzelne Lehrende die Funktion von ‚Beauftragten‘ wahrnehmen (z.B. Beauftragte/r für Studierende mit Behinderungen). Generell stehen eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und die/der verantwortliche Studiendekanin/Studiendekan zu festen und auch individuell zu vereinbarenden Sprechzeiten zur Verfügung. Diskriminierte Personen erhalten auf Wunsch eine rechtliche und psychologische Beratung durch die Hochschule.“

Der „Allgemeine Teil (Teil A) der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth“ gewährleistet in § 8, dass „besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen oder schwangeren Studierenden aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes durch einen geeigneten Nachteilsausgleich bei Modulprüfungen berücksichtigt werden, soweit in einem Antrag die Einschränkungen glaubhaft dargelegt werden, dass eine Modulprüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form abgelegt werden kann. Die notwendigen Absprachen erfolgen zwischen der Studiendekanin/dem Studiendekan, der/dem örtlichen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und ggf. der Prüfungskommission.“

Die Hochschule hat zudem einen Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte erstellt. Ihm sind auch für alle Studierenden der Hochschule bedeutsame Informationen zu entnehmen, da seh- und hörbehinderte Personen oder auch nicht sichtbar beeinträchtigte Personen in gesonderten Kapiteln explizit angesprochen werden.

Für die Lehrenden hat die AG Barrierefreiheit einen Leitfaden entwickelt und herausgegeben. Sie werden sensibilisiert für die verschiedenen ausgleichsbedürftigen Umstände, ihnen wird das Verfahren erklärt und die Entscheidungsfindung erleichtert.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Studiengangsebene umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielfgerecht zu unterstützen. Die von der Hochschule beschriebenen Maßnahmen verfolgen nicht nur auf kurze, sondern erfreulicherweise auch auf lange Sicht die Gleichstellung der Geschlechter und die Angleichung von Ungleichverteilungen der Geschlechter in den jeweiligen Statusgruppen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule führt das duale Studienprogramm in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind.

Zudem kooperiert die Hochschule mit der „Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH“. Die Kooperation beschreibt die Hochschule im Selbstbericht wie folgt:

„Ziel der Kooperation ist, dass in einem regionalen Verbund aus der Hochschule, der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH und Praxisbetrieben fortlaufend attraktive und passgenaue Studienangebote für Industrie-, Logistik-, Handelsunternehmen usw. in der Wesermarsch und den angrenzenden Regionen vorgehalten werden sollen.“

Die Wirtschaftsförderung verpflichtet sich im Rahmen der Kooperation zu folgenden Aufgaben:

- Zum Betrieb der Internetplattform ‚NSB Nordic Sky Business School‘ (www.nsb-business-school.de) zur Vorstellung des Studiengangs, inkl. eines Webbereichs mit einer Übersicht der freien Studienplätze, in welchem die Praxisbetriebe ihre Studien- und Ausbildungsplätze bewerben können.



- Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung von Praxisbetrieben und Studierenden.
- Unterstützung beim Aufbau einer Arbeitgebermarke (Employer Branding).
- Unterstützung bei der Organisation von Vorbereitungskursen für die Externen-Prüfungen der IHK/HWK/LWK.
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf den AdA-Schein. usw.
- Organisation von identitätsstiftenden Veranstaltungen wie z. B. „Kaminabende“, „Sommerfeste“, „Exkursionen“ und „Jahrgangsfahrten.“ (Selbstbericht, S. 8)

In Anlagenbereich 11 zum Selbstbericht finden sich diesbezüglich folgende (Muster-)Verträge:

11.3 Kooperationsvertrag zwischen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth und Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH

11.4 Rahmenvertrag mit dem Praxisunternehmen

11.5 Studien- und Praxisvertrag

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in den vorgelegten Kooperationsverträgen alle notwendigen Vereinbarungen hinsichtlich der dualen Durchführung des Studiengangs geregelt. Die Gutachter*innengruppe konnte sich während der Begehung davon überzeugen, dass die Kooperationspartner ihre Aufgaben und Mitwirkungspflichten kennen und im regelmäßigen Austausch mit den Programmverantwortlichen seitens der Hochschule stehen. Für Rückfragen stehen beidseitig definierte Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule ein angemessenes Regelungssystem für die duale Durchführung (und die Kooperation mit den außerhochschulischen Kooperationspartnern) des Studiengangs geschaffen hat. Durch die Kooperationsregelungen wird eine vorgabenkonforme Aufteilung der Aufgabenbereiche zwischen Hochschule und Kooperationspartnern sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- *keine* ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Jörn Block - Universität Trier, Professur für Unternehmensführung

Prof. Dr. Jeannette Raethel - Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Professur für BWL/Immobilienwirtschaft

b) Vertreterin der Berufspraxis

Greta Licht - TUI Deutschland GmbH, Head of Performance Marketing & Attribution

c) Studierende

Henriette Will - Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Studentin im dualen Bachelorstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" mit der Spezialisierung Handel



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.11.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	10.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	11.10.2024
Erstakkreditiert am:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend.
Begutachtung durch Agentur:	



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu be-

nennen.² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.² Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen

Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für be-

sondere Aufgaben übertragen werden.³ Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)